geschliche Obrigkeit angenommen werden.

Vonnöthen [illegible] wenn [illegible] in
[illegible], will. wie dieselbe, und wenn
dann die Begräbnüsse in Schein ge-
hen, bescheid einzuziehen, und inso-
lang auch beobachtet werde, dass die
selbe mit der Trinkey, od. dergleichen
noch. und liederlich aufführen Comödi-
anten;

Auch der Rathsdiener und Knecht Pferd selber
nötig seien Verdienen, in Sonn-
ich Comödi-Verhandlung, sürgeh. als
ob ein Rath, gnug ansehig, und be-
gnug mit Ehr ergehen sein. und Ver-
nicht thun, und dieselbe gar schon ab-
weisen. und Rath schaft zugeben
erkannt, will dann ein Verdacht ge-
fürt, und angezeigt werd. so auch wird
dahin aufschlägig sein, dass dieselb auf-
gehe, auf dem. will auch [illegible] in
[illegible] Comödi und Comödi-
schauberisch Comödi-Spiel für Com-
mödiendiener gebraucht, wie dann
ihnen besoldung aufgesagt wird.